

Zonen FA 2 Stadtteilpark Egelmösli Wyssloch und FC 3 Schulnutzung Egelmösli Wyssloch: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Teilrevision

Bauordnung der Stadt Bern (BO) Änderung

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
auf Antrag des Stadtrates,
beschliessen:

I.

Anhang II der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen: *kursiv*)

Anhang II – Zonen für öffentliche Nutzungen F und Zonen für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse F*

Bezeichnung in Planlegende	Gebietsbezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung
FA 2	Stadtteilpark Egelmösli Wyssloch	<p>Stadtteilpark.</p> <p>Zulässig sind quartierorientierte Einrichtungen, ein Parkcafé als Nebenbetrieb zum Park, Familiengärten sowie offene Spiel- und Sportanlagen.</p> <p>Ebenfalls zulässig sind Kindergärten, Basisstufen, Tagesschulen und dazugehörige Anlagen.</p>	<p>Nutzungsmass: maximal 3600 m² oberirdische Geschossfläche.</p> <p>Der Stadtteilpark ist als naturnahe Anlage zu erhalten und möglichst durchgängig zu begrünen. Bauten sind mit ihrer Umgebungsgestaltung in die Gesamtkonzeption des Parks zu integrieren.</p> <p>Neubauten sind bis zu einer Gesamthöhe von 15 m zulässig. Die Geschosshöhe innerhalb der Gesamthöhe ist frei. Ergänzend zu Artikel 61 Bauordnung (Stand August 2019) ist gegenüber Grundstücken in Zonen für öffentliche Nutzungen, Landwirtschafts- und Weilerzonen ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten.</p> <p>Innerhalb der FA 2 befinden sich 11 300 m² Biotop im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Diese sind bei Beseitigung innerhalb der FA 2 im gesetzlich notwendigen Umfang zu ersetzen.</p>
FC 3	Schulnutzung Egelmösli Wyssloch	<p>Schulnutzung</p> <p>Zulässig sind Bildungseinrichtungen und dazugehörige Anlagen.</p>	<p>Nutzungsmass: maximal 1600 m² oberirdische Geschossfläche auf der Parzelle Nr. 4/1518 und maximal 4500 m² oberirdische Geschossfläche auf der Parzelle Nr. 4/2421.</p> <p>Der Stadtteilpark ist als naturnahe Anlage zu erhalten und möglichst durchgängig zu begrünen. Bauten sind mit ihrer Umgebungsgestaltung in die Gesamtkonzeption des Parks zu integrieren.</p> <p>Neubauten sind bis zu einer Gesamthöhe von 15 m zulässig. Die Geschosshöhe innerhalb der Gesamthöhe ist frei. Ergänzend zu Artikel 61 Bauordnung (Stand August 2019) ist gegenüber Grundstücken in Zonen für öffentliche Nutzungen, Landwirtschafts- und Weilerzonen ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten.</p> <p>Innerhalb der FC 3 befinden sich 710 m² Biotop im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Diese sind bei Beseitigung innerhalb der FA 2 im gesetzlich notwendigen Umfang zu ersetzen.</p>

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Bauordnung der Stadt Bern tritt am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	01.11.2018 – 30.11.2018
Mitwirkungsbericht:	23.05.2019
Vorprüfungsbericht:	04.12.2019
Öffentliche Auflage:	25.05.2020 – 23.06.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	20.05.2020
Publikation im Amtsblatt	20.05.2020

Einsprachen:	-
Einspracheverhandlung:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	-

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	-

Ja:-, Nein:-

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern
Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch

www.bern.ch/stadtplanung